



Umgang mit erstellten Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Kindertageseinrichtung für interne Zwecke

Vor- und Familienname des Kindes _____

Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen Personen allein oder in der Gruppe abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils abgebildeten Personen zulässig (Recht am eigenen Bild §22 Kunst-Urheber-Gesetz).

Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita grundsätzlich nicht erlaubt. Auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) ist es mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Ausdrücklich verboten ist jede Art der Weiterverbreitung der Inhalte im Internet bzw. in sozialen Netzwerken.

Die Kindertageseinrichtung nutzt Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder eine andere Person erstellt hat, zur Vorführung auf Elternabenden bzw. Veranstaltungen mit abgegrenztem Personenkreis.

Bilder werden außerdem für die Dokumentation des Entwicklungsverlaufes der Kinder in der Kleinkindgruppe verwendet.

Eltern oder die Kindertageseinrichtung können ihre Fotos in der Kindertageseinrichtung auslegen bzw. ausstellen (z.B. digitaler Bilderrahmen, für Nachbestellungen).

Die Einverständniserklärung der externen Verbreitung der Aufnahmen ist im Aufnahmevertrag aufgeführt.

Die Einverständniserklärung (auch im Aufnahmevertrag) kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft – auch in Teilen – widerrufen werden und gilt ansonsten als zeitlich unbeschränkt.

Die Verweigerung der oben stehenden Einwilligung hat keinerlei Auswirkung auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag.

Ich/Wir sind mit der oben genannten Nutzung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Kindes bzw. der Personenberechtigten einverstanden (ansonsten Streichung einzelner Passagen).

Ort, Datum

Unterschrift d. Eltern/Personenberechtigten